

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	5 (1829)
Heft:	12
Artikel:	Verhandlung des grossen Raths v. 9. November, in Bezug auf die Revision des Landbuches
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 12. Dezember. 1829.

Da steht man denn von neuem still —
Warum das auch nicht gehen will?

Göthe.

547555

Verhandlung des großen Rathes v. 9. November,
in Bezug auf die Revision des Landbuches.

Dieses Blatt hat seiner Zeit (März d. J.) berichtet, wie zwei Landmänner, Namens einer Gesellschaft, am 17. des leßtverwischenen Märzmonats einige Gesetzes-Vorschläge dem großen Rath eingereicht haben und von diesem dann die Vorsteher aller Gemeinden beauftragt worden seien, mit Be- rücksichtigung der Volksstimmung, zu berathen, ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches einzutreten wolle oder nicht.

Schon in der Septemberversammlung des großen Rathes wurden die Berichte erwartet; allein es zeigte sich, daß jene Berathung noch nicht in allen Gemeinden statt gefunden habe, was schon genißer Maßen als ein Fingerzeig gelten könnte von der Gleichgültigkeit oder Lauheit, mit welcher diese wichtige Angelegenheit hie und da aufgenommen ward.

Diesmal endlich war der Auftrag von allen Gemeindesbe- hörden erfüllt und in einer vollständigen Umfrage durch die Hrn. Hauptleute berichtet was folgt:

Urnäsch. Größtentheils für's Alte gestimmt.

Herisau. (Auszug aus dem Räthen-Protokoll v. 2. Nov.)

"In Folge der Erkanntniß des Ehrsamens großen Raths vom 17. März dieses Jahrs wurde mit Berücksichtigung der in der Gemeinde herrschenden Stimmung die Frage berathen, ob es zweckmäßig und rathsam erachtet würde, daß in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuchs folle eingetreten werden oder nicht."

"Da aus dem Bericht der Vorgesetzten in vollständiger Versammlung hervorgehet, daß sich im hiesigen Publikum beinahe niemand dafür aussprechen würde, daß eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuchs vorgenommen werden möchte, vielmehr aber eine Abneigung dagegen möchte obwalten, so wurde beinahe einhellig erkennt:

"Es sollen die Herren Hauptleute beim Ehrsamen großen Rath den Bericht geben, daß so wünschbar die sämmtlichen Vorgesetzten ganz einstimmig fänden, daß das Landbuch einer gänzlichen Revision unterliegen möchte, sie dennoch bei der jetzigen Stimmung des Publikums, nach welcher fast zu befürchten wäre, daß wenn dieselbe dato sollte in Vorschlag gebracht werden, es zur Erreichung des Zwecks mehr hinderlich als nützlich werden könnte, es für rathsamer hielten es für einstweilen noch einzustellen."

Schwellbrunn. Aus ähnlichen Gründen für einstweilen bleisen lassen.

Hundweil. Beim Landsgemeindbeschuß von 1820 verbleiben.

Stein. Wie Hundweil.

Schönengrund. Einige wünschen Revision, die Meisten aber, wie aus den Vorgesetzten so aus dem Volk, wollen das Alte.

Waldstadt. Wünscht gänzliche Revision.

Teufen. (Protokolls-Auszug.) "Die Vorsteuerschaft der Gemeinde Teufen hat in ihrer, den 25. Sept. vorgenommenen Berathung über die Revision des Landbuches, nicht ihre

eigene Ansicht, sondern die Stimmung der Gemeinde, wie sie sich aus Erkundigungen entnehmen ließ, in Betracht gezogen. Es ist daher nur in Umfrage gesetzt worden: ob die Stimmung der Gemeinde für oder gegen die Revision des Landbuches bemerkbarer sei? — Aus dieser Umfrage hat sich ergeben: daß ein Theil der Gemeinds-Einwohner die dringliche Nothwendigkeit einer Revision der Landesgesetze einsehe und den Wunsch dafür ausspreche, daß aber der wahrscheinlich größere Theil nicht diese Gesinnung habe und sich entschieden für die unveränderte Beibehaltung des Alten erklären würde.“

Bühl er. Die Vorgesetzten einstimmig für gänzliche Revision und so auch wahrscheinlich der größere Theil des Volks.

Speicher. (Auszug aus dem Räthen-Protokoll v. 8. Sept.) „An der heute vorgenommenen Berathung der von einem ehrsamem großen Rath an die sämtlichen Gemeindsbehörden des Landes gestellten Frage: ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder in gar keine, und wie die Stimmung in der Gemeinde seie? ergab sich aus der Umfrage folgendes Resultat: Die Stimmung in der Gemeinde seie allen Mitgliedern ganz unbekannt, und man wisse auch nicht wie dieselbe zu erfahren seie, bis man hierüber Weisung habe. Die Stimmung der Herren Vorgesetzten ging dahin, daß von der Majorität ($\frac{3}{4}$) eine gänzliche Revision, aber Abschnittsweise, und von der Minorität ($\frac{1}{4}$) eine theilweise Revision gewünscht wird.“

Trogen. (Auszug aus dem Räthen-Protokoll v. 11. Sept.)

„Die heute vorgenommene Berathung der von einem ehr. großen Rath an die sämtlichen Gemeindsbehörden des Landes gestellten Frage: „Ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht?“ — führte hierorts zu folgender, fast gänzlich einmütiger Erkenntniß:

„In Betrachtung der auffallenden und täglich fühlbarer werdenden Gebrechen des jetzigen Landbuches, die theils darin

bestehen, daß es viele Artikel enthält, welche entweder — insoferne sich dieselben auf die Verhältnisse mit den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft oder auf gemeinschaftliche An-gelegenheiten mit denselben, wie z. B. das Militärwesen, beziehen — durch die Bestimmungen der neuen Bundesakte außer Kraft gesetzt und erloschen, oder durch die veränderten Zeitumstände und Bedürfnisse völlig unanwendbar geworden sind; — theils darin, daß, durch diese Umgestaltung der Verhältnisse und Bedürfnisse, während des großen Zeitraums seit der letzten Revision, nöthig gewordene neue Gesetze man-geln, somit bedeutende Lücken in der Gesetzgebung vorhanden sind, was den großen Uebelstand erzeugt, daß der Richter, selbst in wichtigen Fällen, beim Abgang gesetzlicher Vor-schriften nach bloßer Willkür sprechen, oder, was nicht minder bedenklich ist, sich allmählig eines Theils der gesetzgebenden Gewalt bemächtigen muß.

In fernerer Betrachtung des für die Ehre unsers Landes nicht unwichtigen Umstandes, daß bei den Bemühungen fast aller übrigen Stände der Schweiz: ihre Gesetze zu verbessern und dieselben den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, — wir in diesem wesentlichen Punkt bald allen unsern Mitverbündeten zurückstünden, ja selbst in eine für uns äußerst nachtheilige Stellung zu denselben uns versetzen, wenn wir die jetzige, allgemein als mangelhaft anerkannte Gesetzesammlung länger in unverändertem Zustande beibe-halten wollten; —

Finden die Vorgesetzten der Gemeinde Trogen der Beweg-gründe genug, sich entschieden (und mit fast gänzlicher Ein-müthigkeit) für eine Revision des Landbuches auszusprechen, und zwar für eine gänzliche, mit einem Male und nicht bloß theilweise vorzunehmende Revision, weil auf letztere Art, beim Wechsel der Zeit und vielleicht der Per-sonen, welche mit dem Geschäfte beauftragt würden, leicht ein Gesetzbuch zu Stande kommen könnte, in welchem die verschiedenen Abschritte in den Grundsäzen oder in der Aus-

führung merklich von einander abwichen, und folglich ein unzusammenhängendes, der so nöthigen Einheit entbehrendes Ganzes bildeten.

Damit aber der Landmann die gehörige Zeit und Gelegenheit habe, das neu revidirte Gesetzbuch recht zu prüfen, so trägt man darauf an, dasselbe nicht auf einmal, sondern nur abschnittsweise der Landsgemeinde zur Ratifikation vorzulegen.

Da ferner, bei der bekannten Unabhängigkeit eines großen Theils unsers Volkes an das Alte und Abneigung gegen das Neue, nicht ohne Grund zu besorgen stünde, es möchte die noch allzu wenig hierauf vorbereitete Mehrzahl der Landsleute einen solchen Gesetzesverbesserungsvorschlag an der Landsgemeinde verwerfen, so wird hierorts einstimmig gewünscht, es möchte die hohe Landesobrigkeit, bevor sie diese wichtige Angelegenheit der Landsgemeinde zur Entscheidung vorlegt, die Landsleute in einer besondern, in ganz populärem Tone abgefaßten Zuschrift, — worin die dringende Nothwendigkeit einer Revision der Landesgesetze dargethan, und das Gesagte mit hinlänglichen Beispielen erläutert würde, — hierüber zu belehren suchen.“

Rehetobel. (Auszug aus dem Räthen-Protokoll v. 2. Okt.) „Ist über die Revision des Gesetzbuches von Amt-Hauptleut und Räthen einstimmig erkennet worden:

Den Vorschlag zu einer gänzlichen Revision zu geben; was aber das Privatwesen betrifft, so ergibt sich aus den Berichten der Herren Vorgesetzten, daß ein Theil eine gänzliche, ein anderer Theil eine theilweise Revision verlangen; und ein dritter Theil wünscht beim Alten zu bleiben.“

Wald. Die Vorgesetzten sind für eine theilweise, nur allmählig vorzunehmende Revision gestimmt.

Grub. Das Volk größtentheils beim Alten bleiben. Die Vorgesetzten wünschen, wenn man eine Revision vornehmen wolle, daß solches nur theilweise geschehe.

Heiden. Das Volk dem Alten zugethan und auch die Vorgesetzten wünschen, daß man nicht eentrete.

Wolfsbaden. Unter dem Volk verschiedenartige Ansichten. Bei den Vorgesetzten herrscht der einstimmige Wunsch zu einer gänzlichen Revision.

Luzenberg. Die Ansichten verschieden, doch Hoffnung für eine theilweise Reform mit 3, höchstens 4 Artikeln auf einmal, welches auch der Wunsch der Vorgesetzten sei.

Walzenhausen. (Protokolls-Auszug.) "Die in hier betreffend einer Revision des Landbuchs aufgenommenen Stimmen sind: 5 Artikel (die von der Gesellschaft in Speicher vorgeschlagenen) prüfen 101. — Bei dem Alten verbleiben 79. — Ganze Revision 7. Einige wollen es überlassen."

Rüthi. Das Volk fast ganz beim Alten bleiben, so auch die Vorgesetzten, deren Wunsch es sei, daß man vorerst die Verfassung ins Reine bringe, vornämlich in Bezug auf die Competenzen der Behörden. Nachdem dieses geschehen, könne man zur Gesetzesverbesserung schreiten.

Gais. Die Stimmung des Publikums unbekannt. Wahrscheinlich seien ungleiche Ansichten herrschend. Die Vorsteher einstimmig dem (im Wochenblatt von Trogen früher schon abgedruckten) Votum von Trogen beipflichtend.

So die Berichte aus den Gemeinden. Wieder in einer ganzen Umfrage ward jetzt berathen, was nun vorzunehmen sei. Die Ansichten modelten sich nach den angehörten Berichten. Dreierlei Meinungen wurden vornämlich vernommen. Nach der einten war die Sache nun abgethan, da aus den Berichten nur zu deutlich hervorgehe, daß die Mehrheit des Volkes keine Gesetzes-Verbesserungen wolle. Die Obrigkeit, meinten diese, habe nun Alles gethan, was ihr zu thun obgelegen sei und sie dürfe sich nicht durch weitere Schritte bloß stellen. Andere fanden die Berichte höchst unvollständig, indem in mehrern Gemeinden die Volksstimme gar nicht, in andern nur wenig berücksichtigt worden sei. Diese trugen auch darauf an, genauere und bestimmtere Erfundigungen einzuziehen. Noch andere endlich hielten dafür, es sei jetzt, abgesehen von allem Andern, an dem großen Rath, sich

über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen; — die Ge-
brechen des jetzigen Gesetzbuches seien ihm, als der richter-
lichen und administrativen Behörde, am besten bekannt, und
da er diese Mängel auch immer lebhafter fühle, so sei es
seine Pflicht, das Volk, dem man, der Mehrzahl nach,
nicht die gehörigen Kenntnisse hierin zutrauen könne, hierüber
zu belehren, — mit einem Worte, das Seinige zu thun,
dass die so nöthige Revision der Gesetze endlich zu Stande
kommen könne.

Nach diesen Berathungen und Meinungs-Ausserungen
ward in Abmehrung gebracht: ob man der Sache weitere
Folge geben wolle oder nicht, — und mit 18 gegen 15
Stimmen das Letztere beliebt.

547168

Zwei Kriminalfälle aus Appenzell V. R.

Erster Fall.

Joseph Anton Fuchs von Appenzell, ledigen Standes,
circa 34 Jahre alt, wurde 1806 den 24. Sept. wegen 40
bedeutenden Diebstählen, die er meistens in hiesigem Kanton
verübt, in Trogen mit dem Schwerdt hingerichtet.

Dieser Mensch war der Sohn rechtschaffener und ziemlich
begüterter Eltern in Appenzell. Weil er bild-schön und mit
den herrlichsten Natur-Anlagen ausgestattet war, so war er
als Knabe und Jüngling, der Liebling Vieler, besonders
aber, und zwar zu seinem größten Verderben, derjenige sei-
ner Eltern, die alles gerne sahen und hörten, was er that,
und ihm viel zu viel Geld und Freiheit gestatteten; mit ei-
nem Worte, durch zu große Güte und Nachsicht Anlaß ga-
ben, dass er in Sünde und Laster verfiel. Der junge Mensch
besuchte alle lustigen Plätze und ergab sich besonders dem
Spiel. Lange stand er in Ehre und Ansehen, aber wie seine